

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 29. 03. 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

- (1) Gemäß § 5 Abs 2 KAbg wird folgende Höhe der Kanalbenützungsgebühr festgesetzt:
  - Die Kanalbenützungsgebühr für den Ort Ritzing mit Ausnahme des Helenenschachts beträgt 0,90 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche.
  - Die Kanalbenützungsgebühr für den Helenenschacht beträgt 1,25 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. Dezember zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 21.09.2017 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr im Ort (außer Helenenschacht) außer Kraft. Weiters tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ritzing vom 21.09.2017 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Helenenschacht außer Kraft.